

Satzung
der unselbständigen "DJK Sportstiftung DV Köln"

Präambel:

Die DJK Sportstiftung DV Köln „Sport um der Menschen willen“ engagiert sich für die Entwicklung von Lebensbedingungen von Menschen mit Mitteln des Sports. Die Stiftung des DJK Sportverbandes DV Köln ist gegründet im Jahr 2010. Sie ist regionaler Träger von Projekten und Maßnahmen in der Verbindung von Sport - Sozialem - Pastoralem, die geeignet sind

- Menschen zusammen zu führen
- Lebensverhältnisse positiv zu verändern
- Menschen im Glauben zu stärken

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

Die "DJK Sportstiftung DV Köln - Sport um der Menschen willen" ist eine unselbständige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Köln.

§2

Zweck der Stiftung, Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Sport um der Menschen willen“. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ziel der Mittelverwendung darf keinesfalls die Entlastung öffentlicher Etats sein.

(3) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung von „Sport - Sozialem - Pastoralem“ in Kirche und Gesellschaft unter Berücksichtigung auch der Lebenswirklichkeit von Menschen mit Behinderung und unter Einbindung möglichst vieler Bürgerinnen und Bürger sowie von (kirchlichen bzw. kirchennahen) Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, die sich der Förderung des Sports und der Verbindung von Glauben und Sport sowie Sozialem im o. a. Sinne aktiv widmen möchten.

(4) Die Stiftung fördert die Gründung und die Arbeit von Einrichtungen, Organisationen und Projekten die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Charakter haben. Dem Stiftungszweck dient ferner die Unterstützung von Gruppen, Initiativen und Projekten, die die unter 3. genannten Zwecke unterstützen.

(5) Daneben können steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer mit einer sport-, sozial- und/oder glaubensbezogenen Aufgabe besonders betrauten öffentlichen Behörde bzw. Anstalt öffentlichen Rechts Mittel zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zur Verfügung gestellt werden.

(6) Der Zweck der Stiftung kann auch erreicht werden durch alle sonstigen Maßnahmen, die geeignet sind, dem Stiftungszweck unmittelbar und ausschließlich zu dienen.

(7) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

(8) Den durch die Stiftung Begünstigten stehen aufgrund dieser Satzung Rechtsansprüche auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 3

Stiftungsvermögen, Geschäftsjahr

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt der Errichtung aus 50.000,00 € (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen Dritter unbegrenzt erhöht werden. Zustiftungen im Sinne dieser Satzung sind solche, die die Zustifterin bzw. der Zustifter ausdrücklich hierfür bestimmt haben und einen Betrag von 1000,00 EUR nicht unterschreiten. Für Erbschaften und Vermächnisse gilt dies auch ohne spezielle Bestimmung.

(2) Bei Zustiftungen ab einem Wert von 3.000,00 EUR kann die Zustifterin bzw. der Zustifter einen konkreten Verwendungszweck (Projekt, Maßnahme, o. ä.) für die Verwendung der Erträge aus dieser Zustiftung benennen. Das Projekt hat dem Satzungszweck gemäß § 2 dieser Satzung zu entsprechen. Diese Zustiftungen sind von der Stiftung unter Angabe des auferlegten Verwendungszwecks gesondert auszuweisen und können mit dem Namen der Stifterin bzw. des Stifters verbunden werden, sofern sie bzw. er dies wünscht. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen im Sinne der Absätze (2) und (3) anzunehmen.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten, sowie sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind, insbesondere bei Zustiftungen in Form von Sachwerten, aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes zulässig.

(4) Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Aufgaben Spenden einwerben und entgegennehmen. Die Verwendung dieser Spenden orientiert sich im Rahmen des § 2 an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder aus ihnen in nach der Abgabenordnung zulässiger Höhe Rücklagen zu bilden.

(5) Die Erträge aus dem Vermögenswert nach Abs. (1) und aus den Zustiftungen nach Abs. (2) sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck gemacht werden. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden; sie gehören zum Stiftungsvermögen. Stehen für die Verwirklichung von geplanten Vorhaben, die dem Stiftungszweck entsprechen, keine ausreichenden Mittel zur Verfügung, kann aus den Erträgen eine zweckgebundene Rücklage nach § 58 Nr. 6 der Abgabenordnung gebildet werden.

(6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Treuhandauftrag

(1) Die unselbständige "DJK Sportstiftung DV Köln Stiftung „Sport um der Menschen willen" wird nach Maßgabe dieser Satzung und des Treuhandvertrages vom 15. September 2010 von der Gold-Kraemer-Stiftung mit Sitz in Frechen treuhänderisch gehalten und verwaltet.

(2) Der Treuhänder hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen.

(3) Er führt die Geschäfte der Stiftung. Hierzu ist er alleinvertretungsberechtigt.

(4) Der Treuhänder bedient sich insbesondere für die Abwicklung der Zahlungsvorgänge und die Vermögensanlage sachverständiger Personen.

(5) Alle Geschäfte außerhalb der laufenden Verwaltung bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung des Vorstandes. Der Vorstand kann den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden dazu ermächtigen, die Zustimmung des Vorstandes zu erteilen. Schriftlichkeit der Zustimmung ist nicht erforderlich; allerdings muss eine Dokumentation nicht schriftlicher Zustimmungen durch den Treuhänder erfolgen.

(6) Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Treuhänder einen Haushaltsplan aufzustellen.

(7) Der Treuhänder hat zu dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.

§ 5

Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

(2) Die Organmitglieder sollen neben ihrer fachlichen Qualifikation eine Verbundenheit zum Sport und zum christlichen Glauben aufweisen.

(3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand der Stiftung und im Stiftungsrat ist ausgeschlossen.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren, insgesamt fünf Mitgliedern.

(2) Geborene Mitglieder des Vorstandes sind:

- eine/r der drei Vorsitzenden des DJK DV Köln sowie
 - der/die jeweilige Schatzmeister/in des DJK DV Köln.
- Eine/r der drei Vorsitzenden des DJK DV Köln ist zugleich der/die Stiftungsvorsitzende.

Drei weitere Mitglieder werden

- vom Gesamtvorstand des DJK DV Köln (2 Personen) und
- ein (1) weiteres Mitglied vom Diözesanverbandstag des DJK DV Köln in den Vorstand entsandt.

Der/die jeweilige Geschäftsführer/in des DJK DV Köln gehört dem Stiftungsvorstand als beratendes Mitglied an.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes wählen die/den stellvertretenden Vorsitzenden für zwei Jahre aus ihrer Mitte. Wiederwahl ist möglich.

(5) Die Mitglieder des Vorstands sind ausschließlich ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Kosten.

§ 7

Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr. Er beschließt mit einfacher Mehrheit über die Vergabe der Stiftungsmittel.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, einschließlich der/s Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, an der Beschlussfassung mitwirken. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.

(3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gegenüber dem Treuhänder.

(4) Der Vorstand hat die Geschäftsführung des Treuhänders zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass dieser für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

- a) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- b) den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
- c) die Rechtmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- d) die Wahl des Abschlussprüfers,
- e) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- f) die Überwachung der Durchführung der Beschlüsse über die Verwendung der Stiftungsmittel.

§ 8

Stiftungsrat

- (1) Mitglieder des Stiftungsrates können Zustifter, die dem Stiftungsvermögen mindestens 2.000,00 EUR zugewendet haben, sein, soweit sie nicht einem anderen Stiftungsorgan angehören. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Der Stiftungsrat dient im Wesentlichen der Information der Zustifter und ist gleichzeitig eine Plattform zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der satzungsgemäßen Grundlagen und des bürgerschaftlichen Gedankens. Aus der Mitte des Stifterrates können dem Vorstand Vorschläge zur Erfüllung des Stiftungszwecks gemacht werden. Eine Bindung an diese Vorschläge besteht nicht.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates erhalten für ihr Engagement weder eine Vergütung, noch sonstigen Ersatz von Auslagen oder Aufwendungen.
- (4) Das Nähere regelt eine vom Stiftungsrat auf Vorschlag des Vorstandes beschlossene Geschäftsordnung.

§ 9

Satzungsänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Änderungen dieser Satzung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke - diese Änderungen müssen dem Finanzamt sofort angezeigt werden - sowie die Zusammenlegung mit einer anderen steuerbegünstigten Stiftung und die Auflösung der Stiftung können vom Vorstand einstimmig beschlossen werden. Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder nachhaltig erschwert, kann der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit eine Änderung des Stiftungszweckes beschließen. Dieser geänderte Stiftungszweck muss dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen und die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung erfüllen. Derartige Beschlüsse können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an den DJK DV Köln e.V. mit der Auflage, einen Sonderfonds einzurichten und dessen Mittel gemäß § 2 dieser Satzung oder für andere gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen.
- (3) Sonstige Satzungsänderungen können vom Vorstand mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden. Satzungsändernden Beschlüssen des Vorstandes muss der Stiftungsrat mehrheitlich zustimmen.

Köln/Frechen, den 06.12.2010